

VERORDNUNGSBLATT

• der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin.
Erscheint nach Bedarf / Bezugspreis vierteljährlich
5,— RM zuzüglich Postgebühren. Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung
V. der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Liniestr. 139-140
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang Nr. 10

4. März 1040

Inhalt

| Tag | Inhalt | Seite | Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|-------------|---|-------|
| | I. Bekanntmachungen der Alliierten | | | | |
| 20. 2. 1946 | Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates: über die Ehe | 59 | 19. 2. 1946 | Anordnung zur Regelung der Preise für Kinderkeks | 68 |
| | II. Bekanntmachungen des Magistrats | | 19. 2. 1946 | Anordnung zur Regelung der Preise für Kindernährzwieback | 68 |
| | 1. Ernährung | | 25. 2. 1946 | Anordnung zur Regelung der Preise in Gaststätten | 68 |
| 27. 2. 1946 | Anordnung betr. Verfall der Lebensmittelkarten für Februar | 67 | | Polizei | |
| | Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe | | 21. 2. 1946 | Bekanntmachung betj. Ausbruch der Räude | 69 |
| 2. 3. 1946 | Bekanntmachung betr. Stromverbrauch im Haushalt | 68 | 22. 2. 1946 | Bekanntmachung über Verlust eines Dienstsiegels | 69 |
| | Preisamt | | 25. 2. 1946 | Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude | 69 |
| 10. 2. 1946 | Anordnung zur Regelung der Ausschankpreise für Bier | 68 | 27. 2. 1946 | Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude | 70 |
| | | | 1. 3. 1946 | Bekanntmachung betr. Sichtvermerk des Arbeitsamts bei polizeilichen An- und Abmeldungen | 70 |

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 16: über die Ehe

Erster Abschnitt

Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

§ 1

Ehemündigkeit

1. Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

2. Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

§ 2

Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten

1. Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Ein-

gehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzl. pbr., Vertreters.

2. Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.

3. Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen

B. Eheverbote

§ 4

Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie, gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf unehelicher Geburt beruht.

2. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

3. Von dem Eheverbot der Schwägerschaft kann Befreiung erteilt werden.